

# Checkliste

## Open Data & Bildrechte im Tourismus

Veröffentlichung von Bildern mit Creative Commons-Lizenzen (CC 0, CC BY oder CC BY SA)



Bilder unterliegen – unabhängig von der künstlerischen Leistung – automatisch dem Urheberrecht. Der sogenannte „**Lichtbildschutz**“ greift sowohl bei verwackelten Schnappschüssen wie auch bei aufwendig produzierten Panoramafotos. Bei der Erstellung und Nutzung von Bildern müssen neben den **Urheberrechten** des Fotografen oder der Fotografin<sup>1</sup>, sowohl die entsprechenden **Nutzungsrechte** als auch **Rechte Dritter** beachtet werden. Dazu zählen Persönlichkeits-, Datenschutz-, Eigentums- sowie gewerbliche Schutzrechte.

**Hinweis:** Mit dem Begriff „Bild“ ist hier jede Abbildung gemeint, die fotografisch hergestellt worden ist (mit Foto- oder Handykamera).

Anhand dieser Checkliste kann geprüft werden, welches **Bildmaterial für Open Data geeignet** ist und wie Bilder, die im Rahmen eines **Fotoshootings** entstehen sollen, Open Data konform produziert werden können.

Wir wünschen euch viel Erfolg bei der Umsetzung!

Euer Team der  
Bayern Tourismus Marketing GmbH



**Hinweis:** Die Inhalte dieser Checkliste zu rechtlichen Themen sind stark vereinfacht dargestellt. Sie dienen als Orientierungshilfe und ersetzen keine individuelle juristische Beratung. Bei Unklarheiten empfehlen wir **anwaltliche Unterstützung** zu suchen.

## Open Data Checkfragen

### 1. Sind auf dem Bild **Personen** abgebildet?

#### a. Sind die **Gesichter** deutlich zu erkennen und blickt eine der abgebildeten Personen in die Kamera?

##### Beispiel 1

Mit Personen, die auf Bildern klar erkennbar sind, müssen Vereinbarungen, sogenannte Model-Releases, geschlossen werden. Diese Vereinbarungen können aber jederzeit widerrufen werden. Deswegen wird **empfohlen, auf Open Data-Bilder mit erkennbaren Personen zu verzichten.**



© erlebe.bayern - Stefan Eisend

##### Beispiel 2

Dieses Bild zeigt keine erkennbare Person und ist somit Open Data geeignet.



Bild: Peter von Felbert, Bayern Tourismus Marketing GmbH, \_7156900 , CC BY-SA 4.0

b. Sind **mehrere Personen** bei einer **Veranstaltung** abgebildet, aber **keine** der Personen **sticht hervor** und die Personen sind **nicht eindeutig erkennbar**? Handelt es sich um ein Bild mit **Menschen als Beiwerk**, auf dem eine Landschaft oder Örtlichkeit den Gehalt des Bildes prägt?<sup>2</sup>

Beispiel 3



Bei näherer Betrachtung sind einzelne Personen im Publikum **klar erkennbar**!

© erlebe.bayern - Peter von Felbert

Beispiel 4



Bei näherer Betrachtung sind sowohl die Personen im Vordergrund als auch die Personen im Hintergrund **nicht eindeutig identifizierbar** (unscharf).

© erlebe.bayern - Dietmar Denger

c. Sind eine oder mehrere Personen im Hintergrund einer Sehenswürdigkeit/Landschaft abgebildet, aber **keine sticht hervor** und ist **nicht eindeutig erkennbar**? (z. B. durch Bearbeitung mit Unschärfe oder durch die Perspektive).



**Ausnahmefall Bilder mit Personen der Zeitgeschichte:** Es besteht ein öffentliches Interesse an diesen Personen, sodass die Verbreitung solcher Bilder auch ohne ausdrückliche Einwilligung zulässig ist. Allerdings muss hier eine Abwägung zwischen dem öffentlichen Interesse und dem Recht auf Privatsphäre der Person erfolgen.

#### Beispiel 5

Bei näherer Betrachtung sind einzelne Personen **klar erkennbar**!



© Stadt Ansbach

#### Beispiel 6

Die Person im Vordergrund ist **nicht eindeutig identifizierbar**.



© erlebe.bayern - Dietmar Denger



Wir empfehlen, bei Open Data-Bildern grundsätzlich darauf zu **verzichten, einzelne Personen erkennbar darzustellen!** Sofern erkennbare Personen auf Bildern zu sehen sind, muss mit diesen eine Einwilligung zur Veröffentlichung geschlossen werden (**Model-Release**).

2. Sind auf dem Bild geschützte Marken oder sonstige bekannte Kennzeichnungen (z. B. Social Media Icons), soziale, politische oder theokratische Organisationen zu erkennen?

Beispiel 7



Das Logo ist **klar erkennbar!**

© erlebe.bayern - Tobias Gerber

Beispiel 8



Die Logos wurden **verdeckt bzw. herausretuschiert** und sind somit nicht mehr erkennbar.

© erlebe.bayern - Thomas Linkel

3. Sind auf dem Bild **Tiere** abgebildet, die sich im Eigentum eines Dritten befinden und eindeutig erkennbar sind?

Beispiel 9

Das Bild ist nicht geeignet, da eine kommerzielle Nutzung **ohne Einverständnis der/des Besitzenden nicht erlaubt** ist. Gibt der/die Besitzer\*in sein Einverständnis, kann das Bild verwendet werden.



© erlebe.bayern - Frank Heuer

Beispiel 10

Das Bild ist geeignet, da die Tiere von hinten **nicht eindeutig erkennbar** sind.



© erlebe.bayern - Frank Heuer

## 4. Sind auf dem Bild **besondere Bauwerke** zu sehen?



**Ausnahmefall Panoramafreiheit:** Kunstwerke, Marken und Logos sind urheberrechtlich geschützt. Werden Aufnahmen von Bauwerken oder Gegenständen veröffentlicht, muss daher das Urheberrecht der Künstler\*innen oder Architekt\*innen beachtet werden. Aber es gibt eine Ausnahme – die sog. Panoramafreiheit. Diese gilt, wenn sich der Gegenstand der Aufnahme, z. B. ein Bauwerk, im öffentlichen Raum befindet und das Bild von einem öffentlichen Grund aus gemacht wird.

### Beispiel 11

Das Bild ist grundsätzlich geeignet. Es muss aber ein **Property Release** mit dem/der Eigentümer\*in geschlossen werden, da das Bild nicht von einem öffentlichen Grund aus gemacht wurde.



© erlebe.bayern - Thomas Effinger

### Beispiel 12

Das Bild ist geeignet für die Veröffentlichung mit CC-Lizenz, da es **von einem öffentlichen Grund aus** gemacht wurde. Eine Prüfung der Urheberrechte des Architekten ist somit nicht notwendig.



Bild: Peter von Felbert, Bayern Tourismus Marketing GmbH, 046\_7158799 , CC BY-SA 4.0

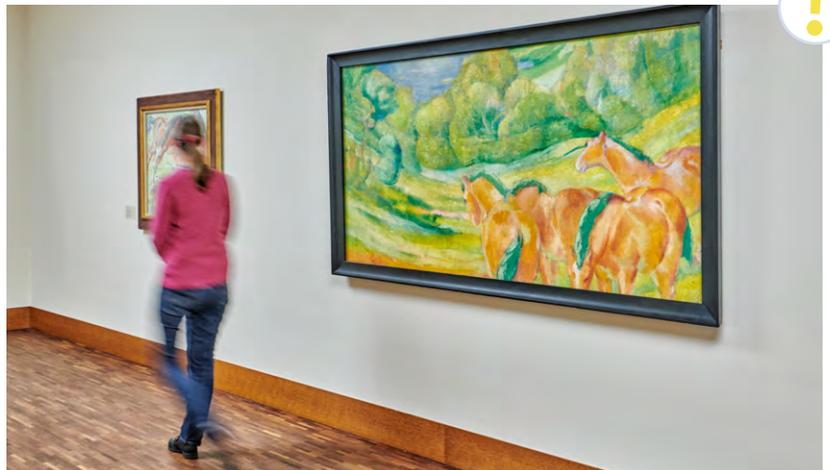
## 5. Sind auf dem Bild **andere Kunstwerke** oder **Denkmale** erkennbar?



Kunstwerke in Innenräumen oder die Innenansicht eines Bauwerks, wie z. B. ein Innenhof, fallen nicht unter die Panoramafreiheit. Erst 70 Jahre nach dem Tod der urhebenden Person unterliegen Kunst- und Bauwerke der **Gemeinfreiheit**. Für Bilder von Innenräumen (z. B. von einem Museum, Schloss, Kirche, Privatgrundstück/-raum, etc.) müssen Fotograf\*innen eine Vereinbarung mit dem Eigentümer, ein sogenanntes **Property Release**, abschließen.

### Beispiel 13

Sollte die urhebende Person eines abgebildeten Kunstwerkes oder Denkmals bereits vor mehr als 70 Jahren verstorben sein, so erlischt der Urheberschutz automatisch und das Bild kann mit einer CC-Lizenz versehen werden. Beim Fotografieren von Werken, wie hier im Museum, sollte zudem vorab immer eine **Property Release-Vereinbarung** mit der Einrichtung unterschrieben werden.



© erlebe.bayern - Florian Trykowski

### Beispiel 14

Hier wurde das Bild des Kunstwerks **von öffentlichem Grund aus** gemacht. Daher ist dieses Bild geeignet und die Urheberrechte müssen nicht berücksichtigt werden. Das Bild kann somit unter einer CC-Lizenz der Allgemeinheit zur Verfügung gestellt werden.



© erlebe.bayern - Frank Heuer

## 6. Sind auf dem Bild Gegenstände von **besonderem schöpferischen Wert** (z. B. handgemachtes Geschirr, Designer-Kleidung) abgebildet?

Beispiel 15



Das Bild ist für eine Open Data Lizenzierung **nicht geeignet**, da der schöpferische Wert des abgebildeten Gegenstands dem Urheberrecht unterliegt.

© erlebe.bayern - Peter von Felbert

## 7. Bereits eingekaufte oder im Rahmen eines Fotoshootings entstandene Bilder wurden nicht unter einer CC-Lizenz produziert. Können diese **nachträglich CC-lizenziert** werden?



**Ja**, es ist grundsätzlich unter den folgenden Voraussetzungen möglich. Jedoch ist die Vorgehensweise hierbei **sehr aufwendig**, da es möglicherweise mehrere Rechteinhaber\*innen an einem Bild geben kann:

- » Der/die **Urheber\*in** der Bilder und mögliche Rechteinhaber\*innen sind **eindeutig bekannt**.
- » Dem/der Rechteinhaber\*in / Urheber\*in liegen **alleinige und vollumfängliche** (zeitlich, räumlich und inhaltlich uneingeschränkte) **Nutzungsrechte** an den Bildern vor.
- » Der/die Urheber\*in und ggf. andere Rechteinhaber\*innen erteilen ihr **schriftliches Einverständnis** für die Veröffentlichung der Daten mit CC-Lizenzen.

Eine **Mustervorlage zur Nachlizenzierung** von Bildern mit CC-Lizenzen wird von der BayTM kostenfrei zur Verfügung gestellt. Bitte schreiben Sie dazu eine E-Mail an [bayerncloud@bayern.info](mailto:bayerncloud@bayern.info). Siehe auch [tourismus.bayern/artikel/mustervertraege-zur-bild-lizenzierung](https://www.tourismus.bayern/artikel/mustervertraege-zur-bild-lizenzierung).



**Hinweis zur Bildqualität (Auflösung):** Eine CC-Lizenz bezieht sich auf das lizenzierte Werk bzw. die geschützte Leistung. Der Lizenzgegenstand ist also das Bild selbst und nicht eine bestimmte Kopie oder Auflösung davon. Mit einer nutzenden Person kann individuell vereinbart werden, dass die hochaufgelöste Datei nicht weitergegeben werden darf. Für Open Data-Plattformen, wie die BayernCloud Tourismus oder den Knowledge Graph der DZT empfiehlt die BayTM daher **nur Fotos mit geringerer Auflösung** (Minimum 1920 px, 72 dpi) zu verwenden, um Bedenken auszuräumen, dass die Bilder von Dritten bspw. auch als Plakatwände o. ä. genutzt werden.

Weitere Informationen zu Open Data- und CC-Lizenzen finden Sie unter **[tourismus.bayern/artikel/open-data](https://tourismus.bayern/artikel/open-data)** oder auf unserer Lernplattform **[tourismuswissen.bayern](https://tourismuswissen.bayern)**.

- 
- 1 Informationen zu Open Data & Urheberrecht finden Sie auch hier: <https://tourismus.bayern/artikel/open-data/>, im „Leitfaden zur BayernCloud Tourismus in Ihrer Destination“ auf Seite 24f. ([https://tourismus.bayern/wp-content/uploads/2023/07/Leitfaden\\_BayernCloud-Tourismus.pdf](https://tourismus.bayern/wp-content/uploads/2023/07/Leitfaden_BayernCloud-Tourismus.pdf)) oder auf unserer Lernplattform unter [tourismuswissen.bayern](https://tourismuswissen.bayern).
  - 2 <https://open-data-germany.org/die-rechtlichen-auswirkungen-von-open-data/>; <https://www.anwalt.org/urheberrecht-bilder/>